



Marktgemeinde Werfen

Markt 24 · 5450 Werfen

Telefon 06468/5223-0 · Fax DW 5

E-Mail: markt@gemeindewerfen.at

www.gemeindewerfen.at

Datum: 15.06.2015

Bearbeiter: Hr. Obermoser

Durchwahl: 17

obermoser@gemeindewerfen.at

Betreff: Kurzparkzone (3 Stunden gebührenpflichtig) + Parkgebührenverordnung

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom 4. Mai 2015)

Hiermit wird verordnet:

I. Kurzparkzone

im Markt entsprechend der im beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Übersichtsplan – Kurzparkzone (3 Stunden gebührenpflichtig) vom 15.06.2015 rot punktierten Fläche

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 d u. Z 13 e StVO sowie der Zusatztafel „mit Parkuhr 1. Stunde GRATIS“, „Parkdauer 3 Stunden gebührenpflichtig“, „Mo. - Fr. 8.00 – 18.00 Uhr“ und „Sa. 8.00 – 12.00 Uhr“

II. Eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Salzburger Parkgebührengesetz idgF mit folgenden Festlegungen:

- a. **Höhe der Parkgebühr:** Diese wird entsprechend dem jeweils geltenden jährlichen Haushaltsbeschluss der Gemeinde festgelegt
- b. **Abgabepflichtige Zeit:** Diese entspricht dem unter Punkt I. festgelegten Zeitraum der Kurzparkzone
- c. **Geltungsbereich:** Dieser entspricht dem unter Punkt I. festgelegten Geltungsbereich der Kurzparkzone
- d. **Art der Abgabentrachtung:** Die Parkgebühr ist zu Beginn des Parkens am Parkautomaten durch lösen eines entsprechenden Parkautomatentickets zu

entrichten und anschließend gemäß § 2 Kurzparkzonen - Überwachungsverordnung ersichtlich zu machen

- e. **Höhe des Einhebungszuschlages und des Erhöhungsbeitrages:** Diese werden entsprechend dem jeweils geltenden jährlichen Haushaltsbeschluss der Gemeinde festgelegt

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Werfen vom 28.04.1995 (Verordnung einer Parkgebühr in der Kurzparkzone im Markt Werfen)

Inkrafttreten:

Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

§ 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

§ 1 Salzburger Parkgebührengesetz

§ 2 Kurzparkzonen - Überwachungsverordnung



Für die Gemeindevertretung,
Der Bürgermeister:

(Mag. Hannes Weitgasser)

Gemeindeamt Werfen
angeschlagen am: 16. JUNI 2015
abzunehmen am: 1. JULI 2015
abgenommen am: _____
Der Bürgermeister:

Anlage:

Übersichtsplan – Kurzparkzone (3 Stunden gebührenpflichtig) vom 15.06.2015

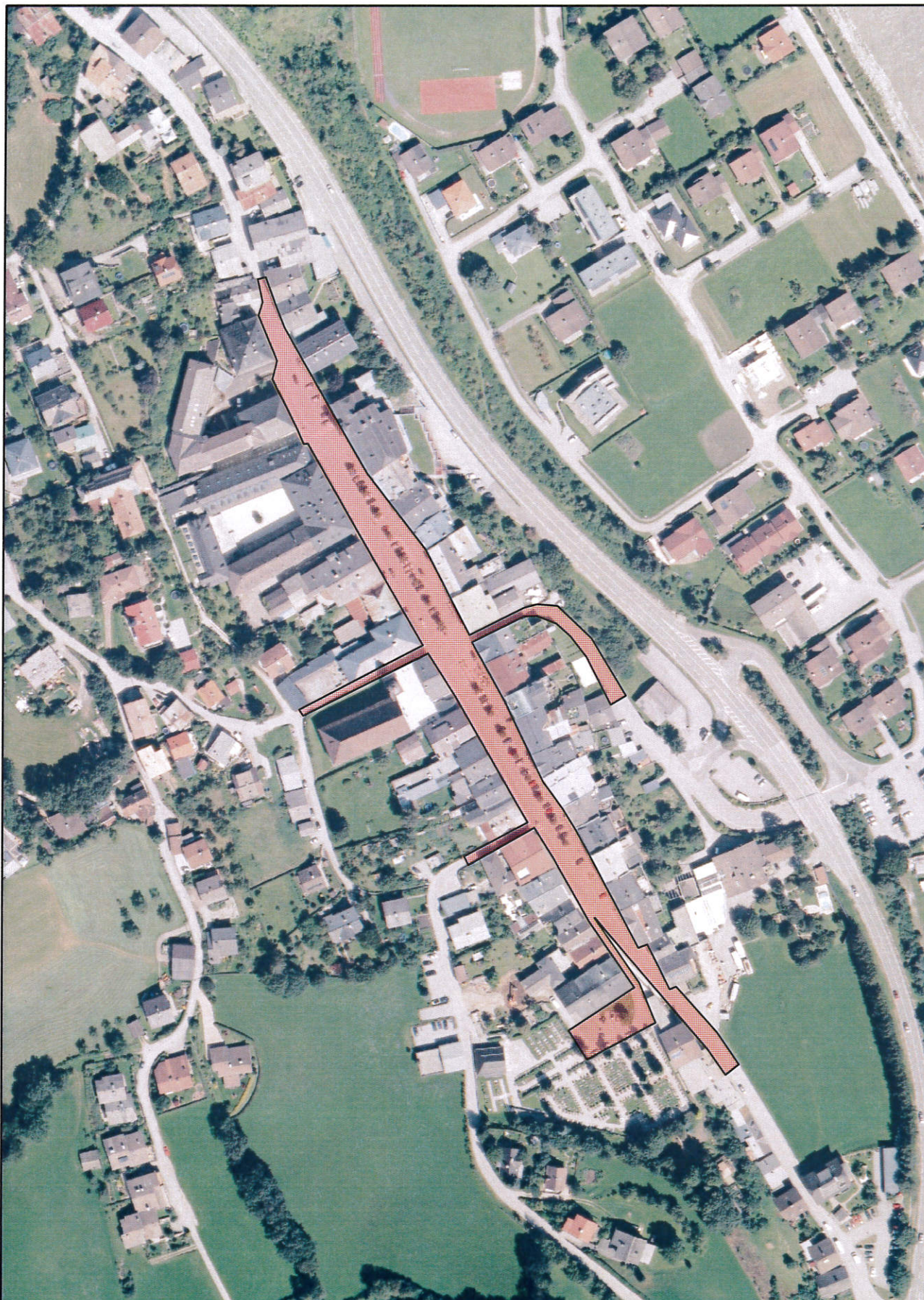
Verteiler:

1. Polizeiinspektion Werfen
2. Amt der Salzburger Landesregierung (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau
4. Bauhof
5. Amtstafel

Anmerkungen vom Verfasser:

Die diesbezügliche Kurzparkzonenverordnung wurde mit der Parkgebührenverordnung sowie allen diesbezüglichen Änderungsverordnungen unter Einbeziehung der aktuellen GV-Beschlüsse zu einer aktuellen Verordnung zusammengefasst.

Übersichtsplan - Kurzparkzone (3 Stunden gebührenpflichtig)



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV



Gemeinde Werfen
Markt 24
5450 Werfen

Maßstab

1:2.500

Datum

15.6.2015

